

Betrifft: **WIEDEREINLÖSUNG VON GRABSTELLEN**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 29 Abs. 2 des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass das Benützungsrecht nachstehender Grabstellen mit Wirkung vom **31.12.2022** erlischt.

STADTFRIEDHOF TERNITZ

<u>Grabstelle</u>	<u>Benützungsberechtigter</u>
1/62+63	Anna Maria Greiner †

Bei Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr bis 31.12.2022, erlischt das Benützungsrecht.

Das Grabdenkmal, die Grabeinfassung und Baubestandteile jeglicher Art, sind innerhalb von 4 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes (30.4.2023) auf Kosten der bisherigen benützungsberechtigten Person zu entfernen. Andernfalls gehen oben angeführte Grabeinrichtungen nach Ablauf dieser Frist, ohne Anspruch auf Entschädigung, in das Eigentum der Stadtgemeinde Ternitz über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. (Gemäß § 29 Abs. 4 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007)



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Angeschlagen am: 7.6.2022

Abgenommen am: